



Bearb.: Mag. Christoph Fischer
Tel.: +43 (3462) 2606-210
Fax: +43 (3462) 2606-550
E-Mail: bhd1@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHDL-114785/2025-3

Deutschlandsberg, am 27.03.2025

Ggst.: AUG Elektronik GmbH,
Neugenehmigung einer Betriebs-
anlage in der KG 61220 Lannach

BEKANNTMACHUNG

Mit Schreiben vom 17.03.2025, eingelangt am 26.03.2025, hat die AUG Elektronik GmbH, 8502 Lannach, Industriestraße 10, um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die **Errichtung und den Betrieb einer Betriebsanlage** in Form eines Entwicklungsbüros mit Produktion und Lager zur Ausübung des Gewerbes Mechatroniker für Elektrotechnik, Büro- und EDV-Systemtechnik am Standort in 8502 Lannach, Industriestraße 10, Grundstück Nr. 416/10, KG 61220 Lannach, angesucht.

Betriebsbeschreibung:

Die Betriebsanlage soll in einem bestehenden Gebäude eingerichtet werden und Produktionsräume, Lager, Sanitärräume, Büros sowie PKW-Abstellplätze auf einer Gesamtgrundfläche von zirka 513 m² umfassen. Die gesamte elektrische Anschlussleistung der Maschinen und Geräte soll zirka 25 kW betragen.

Die Betriebs- und Öffnungszeiten sollen Mo-Fr von 06:00 bis 22:00 Uhr und Sa von 06:00 bis 12:00 Uhr betragen.

Die An- und Ablieferungszeiten sollen Mo-Fr von 06:00 bis 22:00 Uhr betragen.

Zur Raumklimatisierung sollen Split-Klimageräte zum Einsatz kommen.

Aus dem Genehmigungsansuchen und seinen Beilagen ergibt sich, dass die Voraussetzungen für ein Genehmigungsverfahren im Sinne des § 359b Abs. 1 Z 2 GewO 1994 gegeben sind, da die Betriebsfläche unter 800 m² beträgt und der elektrische Anschlusswert der Maschinen und Geräte unter 300 kW zu liegen kommt.

Die Gewerbeordnung sieht im vereinfachten Verfahren keine Augenscheinsverhandlung unter Einbeziehung der Nachbarn vor. Den Nachbarn wird aber ein Anhörungsrecht eingeräumt.

Nachbarn können bis einschließlich 16.04.2025 während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg in die eingereichten Projektunterlagen Einsicht nehmen.

Innerhalb dieses Zeitraumes können Nachbarn von ihrem **Anhörungsrecht** Gebrauch machen und Bedenken gegen die Erteilung der beantragten Bewilligung vorzubringen oder einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben Sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. Darüber hinaus steht den Nachbarn keine Parteistellung zu.

Die beantragte Bewilligung darf von der Behörde nur erteilt werden, wenn – auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Bedenken - nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 GewO 1994 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 GewO 1994 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG sowie § 359b Abs. 1 iVm Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994 idgF.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Christoph Fischer
(elektronisch gefertigt)